



AEUGST AM ALBIS

Totalrevision Polizeiverordnung – Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Die geltende Polizeiverordnung ist vor 17 Jahren in Kraft getreten. Viele Bestimmungen wurden durch übergeordnete Gesetze abgelöst oder entsprechen nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Eine Totalrevision der Polizeiverordnung ist deshalb angezeigt.

Bei der vorliegenden Totalrevision wurde auf die Artikel, die durch übergeordnetes Recht geregelt sind, in der vorliegenden Polizeiverordnung verzichtet. Dadurch müssen allfällige Änderungen im übergeordneten Recht nicht nachvollzogen werden, um Widersprüche zu vermeiden. In der bestehenden Polizeiverordnung betreffen die Artikel 9 bis 16 das Meldewesen und die Niederlassung von Personen. Durch die Einführung des kantonalen Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) im Jahr 2015 sind diese Bestimmungen in der kommunalen Polizeiverordnung überflüssig geworden und sind teilweise widersprüchlich. Deshalb konnte das Meldewesen in der revidierten Polizeiverordnung in einem einzigen Artikel kurz zusammengefasst werden (Art. 31 neu).



Gemeinde Aeugst am Albis
Dorfstrasse 22, Postfach
8914 Aeugst am Albis

T 044 763 50 60
F 044 763 50 69

gemeinde@aeugst-albis.ch
www.aeugst-albis.ch

Die totalrevidierte Polizeiverordnung ist übersichtlicher und straffer. Sie besteht aus 39 Artikeln im Gegensatz zur geltenden Polizeiverordnung mit 86 Artikeln.

Ausserdem wurden einzelne Themenbereiche neu gegliedert und Bestimmungen zusammengefasst. So sind beispielsweise die Bestimmungen zu Versammlungen (Art. 30 alt), zum Warenverkauf (Art. 38 alt), zum gesteigerten Gemeingebrauch (Art. 60 alt), zu Bauwagen auf öffentlichem Grund (Art. 61 alt), zu Strassensperren (Art. 63 alt) und zu Bewilligungen von Anlässen (Art. 78 alt) neu in Art. 11 (Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen) zusammengefasst. Diese Zusammenfassung dient der Übersichtlichkeit und Einheitlichkeit in Bezug auf die Bewilligungspraxis.

Inhaltliche Änderungen der totalrevidierten Polizeiverordnung

Verschiedene Bestimmungen wurden mit der Totalrevision der Polizeiverordnung inhaltlich geändert. So werden die Nachtruhezeiten und Sperrzeiten angepasst.

In Bezug auf die Nachtruhezeiten (Art. 21 neu) sieht die revidierte Polizeiverordnung vor, dass in den Sommermonaten vom 1. Mai bis 30. September die Nachtruhe Freitags und Samstags und vor öffentlichen Ruhetagen von 23 Uhr bis 7 Uhr dauert. Die Verschiebung der Nachtruhe um eine Stunde an Wochenenden im Sommer ist einerseits der Struktur der Gemeinde Aeugst am Albis mit vielen Einfamilienhäusern mit ihren Aussenräumen geschuldet, die sich für einen Aufenthalt an warmen Sommerabenden anbieten. Auch



nehmen die warmen Sommerabende aufgrund der klimatischen Veränderungen immer mehr zu. Die Verschiebung um eine Stunde ist zudem zweckmässig, um allfällige Konflikte mit den Nachbarn und Anrufe bei der Polizei zu minimieren, wenn Personen mit ihren Gästen nach 22 Uhr an Wochenenden noch draussen sitzen. In den Städten Zürich und Winterthur wurde diese Bestimmung bereits eingeführt.

Verlängert werden soll auch die Möglichkeit, an Samstagen bis 18 Uhr lärmige Arbeiten zu verrichten (Art. 22 neu), wie beispielsweise den Rasen zu mähen. Bislang war dies lediglich bis 17 Uhr zulässig. Auch diese Verlängerung um eine Stunde ist sinnvoll, da in der Vergangenheit oft Gartenarbeiten an Samstagen auch nach 17 Uhr verrichtet wurden und eine Verlängerung um eine Stunde verhältnismässig ist.

In der geltenden Polizeiverordnung wird zwischen Sperrzeiten für das Gewerbe (Art. 42 alt) und Sperrzeiten für Private (Art. 43 alt) unterteilt. Diese Unterteilung ist verwirrend und kann zu Missverständnissen führen. So dürfte ein Gartenbauer an Werktagen nur bis 19 Uhr mit einer Kettensäge arbeiten, ein Privater in seinem Garten hingegen bis 20 Uhr die Kettensäge benutzen. Aus diesem Grund werden die Sperrzeiten in der revidierten Polizeiverordnung harmonisiert, und es gelten "Allgemeine Ruhezeiten" (Art. 22 neu), werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr, samstags vor 8.00 Uhr, von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen. Explizit aufgenommen in diese Bestimmungen werden die Entsorgungszeiten an den öffentlichen Sammelstellen.

Beim Abfeuern des Feuerwerks am 1. August und an Silvester haben verschiedene Gemeinden in den letzten Jahren ein Verbot von lautem Feuerwerk eingeführt. Auf Bundesebene ist derzeit eine Volksinitiative hängig, die eine Einschränkung von Feuerwerk fordert. Aus diesem Grund soll die revidierte Polizeiverordnung so ausgerichtet werden, dass sie die zukünftigen gesetzlichen Bestimmungen auf Bundesebene übernimmt. Bis zur Abstimmung über die Volksinitiative soll das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk am 1. August und an Silvester zulässig bleiben, solange das übergeordnete Recht nichts anderes bestimmt (Art. 26 neu). In der Gemeinde Aeugst am Albis wurde in den letzten Jahren lärmendes Feuerwerk immer zurückhaltend abgefeuert, und es gab auch keine besonderen Lärmklagen, weshalb die Orientierung am übergeordneten Recht einer kommunalen Lösung vorzuziehen ist.

In der totalrevidierten Polizeiverordnung soll der Artikel zu Littering (Art. 20 neu) expliziter ausformuliert werden. Bislang war nur von "Verunreinigung des öffentlichen Raums durch Abfälle" die Rede. Die Definition von Littering umfasst aber insbesondere Kleinabfälle, die immer wieder für ein Ärgernis sorgen, weshalb sie in der revidierten Polizeiverordnung Eingang finden soll.



Unter dem Artikel Motorsport, Motorspielzeuge (Art. 19 neu) wurde die übergeordnete Regelung aufgenommen, dass für Drohnen die Flugregeln des Bundesamtes für Zivilluftfahrt gelten und bei Überflügen über privatem Grund Art. 667 des ZGB gilt.

Neu soll in der Polizeiverordnung das Füttern von Wildtieren (Art. 9 neu) verboten werden. In Aeugst am Albis als ländliche Gemeinde hat sich in den vergangenen Jahren - insbesondere durch das Anfüttern von Rotmilanen - das Problem ergeben, dass diese Raubvögel in aggressiver Weise im Siedlungsgebiet nach Futter suchen. Deshalb ist dieser neue Artikel in der revidierten Polizeiverordnung notwendig.

Die Gemeinde Aeugst am Albis verfügt im öffentlichen Raum über eine Vielzahl von Feuerstellen. Indem neu in der Polizeiverordnung geregelt ist, dass das Feuern auf öffentlichem Grund (Art. 15 neu) nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt ist, wird einerseits das Feuerrisiko in Zeiten der Waldbrandgefahr reduziert, und andererseits die Verunreinigungen, die eine selbst erstellte Feuerstelle mit sich bringt, minimiert.

Die totalrevidierte Polizeiverordnung ist zudem auch gendergerecht formuliert, indem nicht mehr vom "Sicherheitsvorsteher" die Rede ist, sondern vom "zuständigen Ressort".

Finanzielle Auswirkungen

Die Totalrevision der Polizeiverordnung hat keine finanziellen Auswirkungen.

Antrag: Der Totalrevision der Polizeiverordnung wird zugestimmt.